

Badminton-Club Oberrheintal: Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Badminton Club Oberrheintal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Altstätten.

Der Verein ist seinerseits Mitglied folgender Verbände:

- a) swiss badminton
- b) Badmintonverband Ostschweiz (BV0)

II. Vereinszweck

Art. 2 Rayon

Der Verein betreibt seine Aktivitäten im Bezirk Oberrheintal, insbesondere in den Gemeinden Altstätten und Rebstein und deren Umgebung.

Art. 3 Zweck

Art. 3.1

Der Verein pflegt den Badmintonsport und fördert dessen Entwicklung, sowie Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Er pflegt die Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3.2

Der Verein kann Partnerschaften für Interclubmannschaften eingehen.

Art. 3.3

Der Verein übernimmt das «Ethik Statut des Schweizer Sports» von Swiss Olympic vom 26. November 2021 in der jeweils gültigen Fassung für sich und seine Mitglieder als integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

III. Mitglieder

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktive
- Juniorinnen/Junioren
- Frei-/Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 5 Aktivmitglieder

Jede Person, die aktiv an Training oder Spiel teilnimmt, ist Aktivmitglied.

Art. 6 Freimitglieder/Ehrenmitglieder

Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören und sich um dessen Förderung verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Frei-/oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Passivmitglieder

Jede Person, Firma oder Institution, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv an Training und Spiel teilzunehmen, kann Passivmitglied werden. Als Passivmitglieder gelten natürliche oder juristische Personen, die sich zu einer Leistung des jährlichen Beitrags verpflichten. Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Beitrags.

Art. 8 Eintritt

Kandidaten/-innen für die Aktivmitgliedschaft melden sich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten, welche/welcher über die provisorische Aufnahme in den Verein beschliesst. *Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand an seiner nächsten Sitzung.*

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, so kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Die Aufnahme soll protokolliert und im Mitgliederverzeichnis vorgemerkt werden.

Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten mit ein.

Das Mitglied anerkennt zudem das «Ethik Statut des Schweizer Sports» von Swiss Olympic vom 26. November 2021 in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Aktiv- Frei- oder Ehrenmitglied besitzt das persönliche Stimmrecht und ist in jede Funktion des Vereinsamt wählbar. Ebenso besitzen die Vorstandsmitglieder das persönliche Stimmrecht.

Passivmitglieder können zu keinem Vereinsamt gezwungen werden.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Entscheide des Vereins zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Frei- und Ehrenmitglieder sind davon befreit. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung weitere Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ausnehmen.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss kann an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Bis zum Entscheid der Hauptversammlung bleiben die Rechte des Mitgliedes suspendiert.

IV. Organisation

Art. 13 Organe

Vereinsorgane sind

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A) DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 14 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktiv-, Passiv- und Freimitgliedern zusammen.

Art. 15 Geschäfte

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Beschlussfassung über Statutenänderung
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Revisoren
10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
11. Ernennung von Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern
12. Genehmigung von Reglementen und Statutenanpassungen
13. Sport verein-t
14. Verschiedenes

Art. 16 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten spätestens vier Wochen vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 15 Ziffer 10 dieser Statuten müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zugestellt worden sein. (Diese/Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.)

Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geleitet.

Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 17 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sie muss spätestens 30 Tage (der Fristenlauf wird durch die ordentlichen Schulferien unterbrochen) nach Eintreffen des Gesuches beim Vorstand durchgeführt werden, wobei die Einladung und die Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus zu versenden sind.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 19 Erforderliches Mehr

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten erscheint.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

B) DER VORSTAND

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand umfasst maximal sieben Personen und setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin bzw. Präsident;
- Vizepräsidentin bzw. –präsident;
- Kassierin bzw. Kassier;
- Aktuarin bzw. Aktuar;
- Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für Anlässe
- Jugendverantwortliche bzw. Jugendverantwortlicher, falls eine Juniorenabteilung vorhanden ist

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Wiederwahl ist möglich. Bei Lücken im Vorstand, die im Lauf eines Jahres entstehen, hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung.

Art. 21 Aufgaben / Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- b) Leitung des Vereins;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Statuten;
- d) Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung;
- e) Erstellung von Reglementen bei Bedarf;
- f) Presse, PR und Werbung;
- g) Ernennung von Freimitgliedern
- h) Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Im Übrigen übt der Vorstand alle Geschäfte aus, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 22 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und regelt die Unterschriftsbefugnisse gegenüber Dritten. Für finanzielle Verpflichtungen zeichnet der Vorstand in der Regel zu Zweien; für Kasse, Postkonto und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Vorstandsversammlung zu verlangen.

Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24 Einberufung

Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Bedarf einberufen (mindestens 4x pro Jahr). Die Geschäfte des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

C) DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 25 Aufgaben

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren des Vereins prüfen einmal jährlich die Rechnung und die Tätigkeit des Kassiers.

Sie erstatten Bericht an die ordentliche Hauptversammlung.

V. Jugend

Art. 26 Aufgaben

Das Juniorentaining dürfen Kinder resp. Jugendliche im Alter zwischen 5 und 20 Jahren besuchen. Ab 16 Jahren ist das Training bei den Erwachsenen gestattet.

Art. 27 Ziele

Die Junioren und Juniorinnen werden in erster Linie in die Grundlagen des Badminton eingeführt.

VI. Finanzierung

Art. 28 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Sponsoring
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Spenden und Subventionen

Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil der Statuten (Anhang I).

VII. Haftung

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet vollumfänglich und ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 28 Auflösung

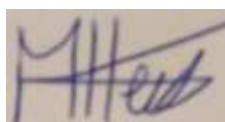
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

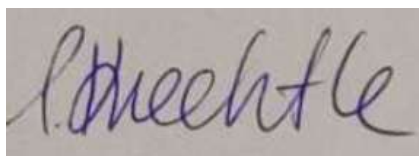
Diese Fassung der Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 17. März 2023 in Altstätten angenommen und treten sofort in Kraft.

Altstätten, den 17. März 2023

Der Präsident: Markus Heeb



Die Aktuarin: Jasmin Knechtle



IX. Statutenänderung

Art. 29 Statutenänderung, Sport verein-t

Die geänderten Statuten wurden an der HV 2023 des Badmintonclubs Oberrheintal genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Statuten 2023 ersetzen die Statuten 2022.

Chronik der Vereinsstatuten:

Statuten BC Oberrheintal	2022
Statuten BC Oberrheintal	2020
Statuten BC Oberrheintal	2013
Statuten BC Oberrheintal	2011
Statuten BC Oberrheintal	2010
Statuten BC Oberrheintal	2009
Statuten BC Oberrheintal	2006
Gründungsstatuten BC Oberrheintal	2004

Anhang I: Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die Mitgliederbeiträge pro Person und Jahr gemäss Art.10 der Statuten belaufen sich auf:

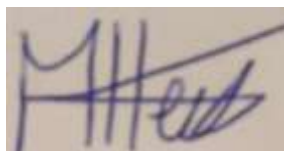
Aktivmitglieder:	Fr. 120.-
Paare im gleichen Haushalt:	Fr. 100.-
Aktivmitglieder in Ausbildung: (Schüler, Lehrlinge, Studenten)	Fr. 75.-
Frei- und Ehrenmitglieder:	Fr. 0.-
Juniorentainer	Fr. 0.-
Passivmitglieder:	Fr. 50.-
Junior U18:	Fr. 50.-

Für Mitglieder, die dem Club während des Jahres beitreten, wird der Jahresbeitrag entsprechend der Anzahl Monate ab Beitrittsdatum bis Jahresende erhoben.

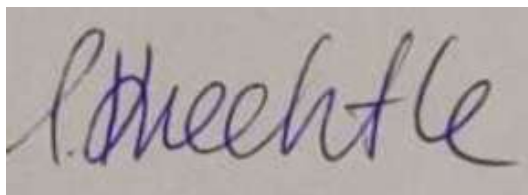
Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit, bis an der Hauptversammlung neue Ansätze festgelegt werden.

Altstätten, den 17.März.2023

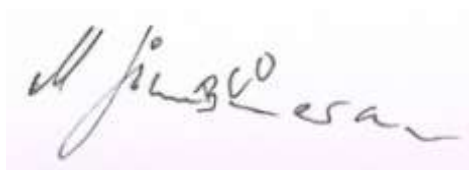
Der Präsident: Markus Heeb



Die Aktuarin: Jasmin Knechtle



Der Kassier: Martin Zimmermann



Anhang II: Reglement für Interclub und Spielbetrieb

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

a) Interclub Mannschaft:

Der BC Oberrheintal übernimmt folgende Kosten:

swiss badminton Clubbeitrag:	100%
BVO Grundbeitrag:	100%
BVO Mannschaftslizenz:	100%
BVO Spielerlizenzen:	50%
swiss badminton Spielerlizenz:	Fr. 20.-
Reisespesen:	Fr. 0.25 / km für ein Auto
Shuttles:	100%
auswärtige Verpflegung:	keine

Interclubspieler übernehmen folgende Kosten:

swiss badminton Spielerlizenz	
Selbstbehalt:	den Selbstbehalt übersteigenden Betrag
auswärtige Verpflegung:	100%

b) Spielbetrieb:

Der BC Oberrheintal übernimmt folgende Kosten:

Hallenmiete:	100%
Spielmaterial:	100%
Shuttles:	den Selbstbehalt übersteigenden Betrag

Clubmitglieder übernehmen folgende Kosten:

Shuttles, Selbstbehalt:	Fr. 15.- / Rolle
-------------------------	------------------

Dieses Reglement behält seine Gültigkeit, bis an der Hauptversammlung neue Ansätze festgelegt werden.

Altstätten, den 11 März 2011

Der Präsident: Markus Heeb

Die Aktuarin: Silvia Kuster

Der Kassier: Martin Zimmermann

Anhang III: Datenschutz

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Ich habe die nachfolgende Datenschutzerklärung gelesen und erlaube dem BC Oberrheintal die Speicherung und Weitergabe meiner Daten an die erwähnten Partnerverbände und Organisationen.

Nutzung von Bild-und Videoaufnahmen

Ich habe die Informationen zur Nutzung der Bild-und Videoaufnahmen gelesen und erlaube dem BC Oberrheintal die Erstellung und Speicherung solcher Aufnahme zum Zweck der internen Weiterbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

Ich akzeptiere mit meiner Unterschrift die Statuten des BC Oberrheintal.

Mir ist bekannt, dass ich jederzeit den Austritt aus dem Verein erklären kann und dieser auf nächste Vereinsversammlung wirksam wird.

Einwilligungserklärungen

1.Information zur Datenweitergabe Verbände und Organisationen:

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle der Teilnahme an Wettkämpfen eine Übermittlung personenbezogener Daten an Fach-bzw. Dachverbände zur Abwicklung dieser Wettkämpfe gegebenenfalls erforderlich ist. Mit der Anmeldung zu einem Wettkampf stimme ich dieser Datenübermittlung zu.

Darüber hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, dass die mit diesem Formular erhobenen Daten, zu den in der Datenschutzerklärung/in den Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten (siehe unten!) angeführten Zwecken auch an: Swiss-Badminton (SB); Badminton Verband Ostschweiz (BVO); Jugend + Sport (J+S) weitergegeben werden dürfen. Ein Widerruf ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an praesident@bc-oberrheintal.ch möglich.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Widerruf der Zustimmung der Datenweitergabe den Ausschluss von Veranstaltungen, Wettkämpfen und auch Trainingseinheiten/ Trainingslagern oder Ausbildungen bedeuten kann, insbesondere wenn es sich bei diesen um Veranstaltungen der Landes-bzw. Dachverbände handelt. Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass bei einem allfälligen Widerruf der Zustimmung Einschränkungen bei der Ausübung des Wettkampfs-bzw. Leistungssports wahrscheinlich sind, da die Datenweitergabe hierfür eine Voraussetzung darstellt.

An den Verband werden möglichst wenige Daten (Name, Vorname, Nationalität) weitergegeben.

Telefonnummer und E-Mailadresse nur mit besonderer Zustimmung oder auf Verlangen des Vereinsmitgliedes.

2.Nutzung Bild-und Videoaufnahmen:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass während der Sport-bzw. Wettkampfausübung, bei sonstigen Veranstaltungen, welche vom BC Oberrheintal durchgeführt werden oder bei Veranstaltungen, welche ich für den BC Oberrheintal oder als Vertretung des BC Oberrheintal besuche, Foto-bzw. Videoaufnahmen von mir zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins angefertigt, zu diesem Zweck eingesetzt und via Live-Stream (Übertragung über das

Internet zum Zeitpunkt der Aufnahmen, keine Speicherung), via Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar), in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) und in Printmedien veröffentlicht werden können.

Aus dieser Zustimmung leite ich keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Diese Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an präsident@bc-oberrheintal.ch widerrufbar.

Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt.

Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit der Verein dazu die Möglichkeit hat.

Für weitere Schritte der Datenlöschung, vermitteln wir gerne an Experten weiter oder geben ein Musterexemplar für einen Antrag ab.

Information über die Verwendung personenbezogener Daten/Datenschutzerklärung:

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, eventuell Funktion) auf Grundlage der Mitgliedschaft vom Verein elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind ausschliesslich: sportliche, organisatorische und fachliche Administration und finanzielle Abwicklung, Mitgliederverwaltung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen, Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen zur Sportart Badminton, Einladung und Organisation (inkl. gemeinsame Anmeldung bei Veranstaltern) etc. zu Anlässen des Vereins sowie Versand der Vereinsinfos und des Sportprogramms. Der Verein BC Oberrheintal ist Verantwortlicher für die hier dargelegten Verarbeitungstätigkeiten.

Die Bereitstellung meiner Daten ist zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Statuten erforderlich, bei Nichtbereitstellung ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht möglich. Personenbezogene Daten werden vom Verein nur für die dargelegten Zwecke verwendet. Bei Vereinsaustritt werden alle Daten – mit Ausnahme von Name und Vorname sowie Dauer der Mitgliedschaft und allfälliger Funktion im Verein – auf Wunsch gelöscht. Die Löschung erfolgt nicht, sofern das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht vollständig erfüllt hat, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Vereins benötigt werden oder eine längere Aufbewahrung der Daten gesetzlich angeordnet ist.

Meine Daten können im Falle der von mir geäusserten Einwilligung zur Datenweitergabe an Dritte, namentlich an Dach- und Fachverbände weitergeleitet werden. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die korrekte Bearbeitung und Verwendung der Daten durch die erwähnten Verbände und andere Dritte. Die Verarbeitungszwecke bei Dachverbänden erstrecken sich z.B. auf die rechtliche, steuerliche, administrative Unterstützung des Vereins, die Abwicklung von gemeinsam Projekten und Veranstaltungen, auf die Durchführung von Kursen und Fortbildungen, auf Unterstützung und Zusammenarbeit in Bereich Öffentlichkeitsarbeit und vieles mehr. Die Datenverarbeitungen auf Ebene von Fachverbänden stehen im direkten Zusammenhang mit der von mir ausgeübten Sportart und reichen von der administrativen Unterstützung des Vereins, der Veranstaltungs- und Wettkampf-Organisation, der direkten Zusammenarbeit mit dem einzelnen Vereinsmitglied bis hin zur Kooperation mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Verbänden insbesondere bei der Ausübung von Wettkampf- und Leistungssport.

Meine Rechte im Zusammenhang mit meinen Daten ergeben sich im Übrigen aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften und umfassen insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung.